

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH
Landwirtschaftliche Anwendungsforschung Cunnersdorf
-vertreten durch den Leiter der Versuchseinrichtung
Herrn Dr. Kreuter-
Am Wieseneck 7
04451 Borsdorf OT Cunnersdorf

Ihr Antrag auf Anerkennung als Versuchseinrichtung gemäß § 8 der Pflanzenschutzmittelverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kreuter,

Bezug nehmend auf Ihren Antrag vom 25.03.2019 und die Besichtigung vom 03.07.2019 erlässt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie folgenden

Anerkennungsbescheid

1. Der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, Landwirtschaftliche Anwendungsforschung Cunnersdorf (im weiteren „Versuchseinrichtung“) wird die Anerkennung als amtlich anerkannte Versuchseinrichtung für die Ermittlung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln erteilt.
2. Die Anerkennung wird nur für die Versuchseinrichtung mit Sitz in Cunnersdorf ausgesprochen.
3. Die Anerkennung ist auf 5 Jahre befristet. Sie beginnt am 30.08.2019 und endet mit Ablauf des 29.08.2024.
4. Die Anerkennung wird unter den beigefügten Nebenbestimmungen ausgesprochen.
5. Die Antragsunterlagen vom 25.03.2019 in der Fassung der am 03.07.2019 durchgeführten Inspektion (im weiteren „Antrag“) sind Bestandteil dieser Anerkennung.
6. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 590,00 EUR.

Ihr Ansprechpartner
Ralf Dittrich

Durchwahl
Telefon +49 352 42 631-7301
Telefax +49 352 42 631-7399

ralf.dittrich@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25. März 2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
73-8215/149/2
GEP-SN-2-2019

Nossen,
3. September 2019

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung Landwirtschaft
Waldheimer Str. 219
01683 Nossen

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinien 424 und 690
Haltestelle Nossen-Zella
Waldheimer Straße

Nebenbestimmungen:

1. Die Versuchseinrichtung hat über ausreichendes wissenschaftliches und technisches Personal mit der nötigen Ausbildung, Schulung, fachlichen Kenntnis und Erfahrung für die ihm zugewiesenen Aufgaben zu verfügen. Die Einrichtung mit Sitz in Cunnersdorf hat als Versuchsleiter und als Stellvertreter Personen zu beschäftigen, die über ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau-, Forst- oder vergleichbarer Wissenschaften verfügen und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Durchführung entsprechender Versuche haben. Die im Antrag enthaltene Liste zur personellen Ausstattung ist ständig auf aktuellem Stand zu halten. Diese Liste ist dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Versuchseinrichtung hat über eine geeignete Ausrüstung für die ordnungsgemäße Durchführung der Versuche und Messungen zu verfügen. Die Ausrüstung muss ordentlich instandgehalten und erforderlichenfalls vor und nach der Benutzung nach einem feststehenden Programm kalibriert werden.
3. Die Versuchseinrichtung hat über geeignete Versuchsflächen und soweit erforderlich Gewächshäuser, Klimakammern oder Lagerräume in ausreichendem Umfang zu verfügen. Die Versuchsumgebung darf weder die Versuchsergebnisse verfälschen noch die erforderliche Meßgenauigkeit beeinträchtigen.
4. Die Versuchseinrichtung hat die für die Versuche verwendeten Prüfrichtlinien und Vorschriften dem einschlägigen Personal stets verfügbar zu halten.
5. Die Versuchseinrichtung führt ständig eine Liste der laufenden und abgeschlossenen Versuche oder Versuchsserien zur Wirksamkeit, besonders der für Zulassungszwecke. Dabei sind Codierung, Versuchsleiter, Jahr der Durchführung, Bezeichnung des Prüfmittels, Kultur, Schadorganismus/ Zweckbestimmung und Versuchsort (Ort/Landkreis) anzugeben. Diese Liste ist dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie auf Verlangen vorzulegen.
6. Die Versuchseinrichtung trägt dafür Sorge, dass die Qualität der durchgeführten Arbeiten der Art, dem Bereich und dem Umfang dieser Arbeiten sowie dem angestrebten Ziel angemessen ist. Die Untersuchungen müssen den Anforderungen der geltenden Prüfrichtlinien genügen. Die Versuchsanstellung und ihre Durchführung müssen dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik entsprechen.
7. Die Versuchseinrichtung bewahrt die Aufzeichnungen aller ursprünglichen Beobachtungen, Berechnungen und die gewonnenen Daten, die Kalibrierungsdaten und den Schlussbericht über den Versuch mindestens 12 Jahre auf.
8. Die Versuchseinrichtung hat während der Geschäfts- und Betriebszeit Inspektionen der Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu dulden, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß den rechtlichen Grundlagen zu überprüfen.
9. Die Versuchseinrichtung hat dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirt-

schaft und Geologie auf Verlangen die zur Kontrolle der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10. Die Versuchseinrichtung hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über wesentliche Änderungen der Räumlichkeiten, Labor- und Freilandausrüstung, der Versuchsflächen sowie der Gewächshäuser und Klimakammern zu unterrichten. Die Versuchseinrichtung hat laufend Nachweis über vorhandene Qualitätssicherungsprogramme zu führen.
11. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist berechtigt, die Anerkennung zu widerrufen, wenn die genannten Nebenbestimmungen oder die durch oder aufgrund eines Gesetzes erforderlichen Anforderungen an eine anerkannte Versuchseinrichtung von der Versuchseinrichtung nicht oder nicht mehr erfüllt werden.
12. Die Anerkennung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, soweit diese zur Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Begründung:

1. Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist örtlich und sachlich für die amtliche Anerkennung der Versuchseinrichtung für die Ermittlung der Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln zuständig.
2. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung im Sinne des § 8 der Pflanzenschutzmittelverordnung erfüllt und dies durch Nachweise bei der Antragstellung mit Schreiben vom 25.03.2019 sowie bei der Inspektion am 03.07.2019 belegt.
3. Die Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 1 und 2 VwVfG in Verbindung mit § 8 der Pflanzenschutzmittelverordnung und § 63 Pflanzenschutzgesetz.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 und 4 SächsVwKG. Die Gebührenentscheidung beruht auf § 6 SächsVwKG in Verbindung mit der laufenden Nr. 74 Tarifstelle 7 des 9. SächsKVZ.

Angewendete Rechtsvorschriften:

- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666);
- Pflanzenschutzmittelverordnung vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 74);
- Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl L 93 vom 3.4.2013, S. 85);
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

- zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Ernährung sowie Gentechnik (Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/ Forsten/ Gentechnik – ZuLaFoGeVO) vom 8. August 2013 (SächsGVBl. S. 757), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. August 2016 (SächsGVBl. S. 338);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503);
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294);
 - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24. September 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130);
 - Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Abteilung Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Waldheimer Str. 219, 01863 Nossen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch am Hauptsitz des LfULG in Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden oder an jedem anderen Standort des LfULG eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Dittrich
In Vertretung des Referatsleiters

Anlagen: Anerkennungsbescheinigung und Rechnung